



## VERLEIH VON AUDIOVISUELLEN MEDIEN

### 1. VERLEIH- UND VORFÜHRBERECHTIGUNG

1.1 Die vom Amt zum Verleih bereitgestellten Medien können von Schulen, nichtgewerblichen Einrichtungen, von öffentlichen Körperschaften sowie von Einzelpersonen mit vollendetem 16. Lebensjahr entliehen werden.

1.2 Die Medien dürfen nur für Veranstaltungen oder Vorführungen verwendet werden, für die keinerlei Entgelt (eintrittsfrei) verlangt wird und die keinem gewerblichen Zweck dienen.

1.3 Medien ohne Recht auf öffentliche Vorführung (gekennzeichnet mit „keine Rechte für öffentliche Vorführungen“) dürfen lediglich im nicht öffentlichen Rahmen (z.B. in der Familie) eingesetzt werden.

1.4 Bei Veranstaltungen oder Vorführungen mit Öffentlichkeitscharakter sind die Vorschriften für öffentliche Veranstaltungen, des Urheberrechts und der Filmüberprüfung (Zensur) einzuhalten. Der Medienverleih berät Sie dabei gerne.

### 2. AUSLEIHE UND RÜCKGABE

2.1 Medien können über den Medienkatalog im Internet ([www.medien-ausleihen.it](http://www.medien-ausleihen.it)) **bestellt oder reserviert** bzw. persönlich beim Medienverleih ausgeliehen werden.

2.2. Lehrpersonen, die über den **Onlinekatalog Medien bestellen**, können den Zubringdienst des Amtes in Anspruch nehmen. Damit die Auslieferung termingerecht erfolgt, muss bis spätestens 12.00 Uhr des vorangehenden Werktages die Bestellung der Medien erfolgen.

2.3 Privatpersonen können direkt beim Medienverleih in Bozen Medien ausleihen oder ebenfalls über den Onlinekatalog Medien bestellen. Auch Privatpersonen können den Zubringdienst des Amtes in Anspruch nehmen. Die Auslieferung erfolgt jedoch nur an die im Onlinekatalog ausgewählte Mittelpunktbibliothek.

2.4 **Reservierungen** von Medien im Voraus sind ebenfalls über den Medienkatalog im Internet ([www.medien-ausleihen.it](http://www.medien-ausleihen.it)) möglich. Voraussetzung für den reibungslosen Ablauf des Dienstes ist die pünktliche Rückgabe der Medien durch die Vorentleiher.

2.5 Die Ausleihe und Rückgabe der Medien erfolgt entweder beim Medienverleih in Bozen oder über den Zubringdienst des Amtes bei den Sammelstellen bzw. den Mittelpunktbibliotheken. Im Sommer werden lediglich die Mittelpunktbibliotheken angefahren.

2.6 **Die Verleihfrist** beträgt 10 folgende Tage ab dem Tag, an dem das Medium das Amt verlässt. Nicht berechnet werden Schließtage wie Wochenenden, Feiertage und die kurzen Ferienzeiten während des Schuljahres. Eine Verlängerung der Leihfrist ist nur mit Zustimmung des Medienverleihs des Amtes möglich. Die Verlängerungsbewilligung ist vor Ablauf der Rückgabefrist einzuholen.

2.7 Das Kopieren der Medien, der Weiterverleih an Dritte und die Vorführung außerhalb Südtirols sind aus Gründen des Urheberrechts nicht gestattet. Werden diese Regeln nicht eingehalten, kann ein Ausschluss vom Verleih erfolgen.

2.8 Bei Lieferung über den Zubringdienst ist das Leihgut bei Erhalt auf Grund des Bestellscheines sofort zu überprüfen. Beanstandungen werden nur anerkannt, wenn sie unmittelbar nach Warenempfang geltend gemacht werden. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass vom Entleiher die auf dem Leihschein angeführten Medien vollständig empfangen wurden.

2.9 Der Entleiher ist verpflichtet, die Rückgabefrist pünktlich einzuhalten und das Leihgut vollständig in den Originalbehältern mit sämtlichen Begleitmaterialien zurückzugeben. Bei wiederholter Terminüberschreitung





kann ein Ausschluss vom Verleih erfolgen. Sollten die überlassenen Medien nach erfolgter dritter Mahnung innerhalb der dabei gesetzten Frist nicht zurückgegeben werden, hat der Besteller den Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.

2.10 Die Online-Medien, die im Medienkatalog als Downloads bereitstehen, dürfen nur von Pädagoginnen/Pädagogen, Lehrerinnen/Lehrern, Erzieherinnen und Erziehern sowie Schülerinnen/Schülern für nicht gewerbliche Bildungszwecke genutzt werden. Voraussetzung ist, dass sich die Nutzer/Nutzerinnen auf der Internetseite des Amtes ([www.medien-ausleihen.it](http://www.medien-ausleihen.it)) registriert haben.

2.11 Der Verleih ist gebührenfrei.

### 3. HAFTUNG

3.1 Der Benutzer hat den Zustand des ihm übersandten Mediengutes beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Mängel unter Rücksendung des Materials anzuzeigen. Andernfalls wird angenommen, dass er das Material in einwandfreiem Zustand erhalten hat.

3.2 Es ist nur dem Amt vorbehalten, Reparaturen an Medien vorzunehmen. Jede Veränderung am Leihgut ist zu unterlassen.

3.3 Mit dem Erhalt des Leihgutes übernimmt der Entleiher – auch wenn ein Verschulden nicht nachzuweisen ist - die volle Haftung für Beschädigung und Verlust in der Höhe der Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten. Bei unersetzlichen Werken kann neben dem Ersatz der Kosten für die Herstellung der Reproduktion voller Wertersatz gefordert werden.

3.4 Das Amt haftet nicht für Schäden, welche sich nach den Bestimmungen des Urheberschutzgesetzes durch Missbrauch des bereit gestellten Medienmaterials ergeben. Gleichfalls haftet es nicht für die Verletzungen der Zensurbestimmungen durch den Benutzer.

### 4. ANERKENNUNG DER ALLGEMEINEN VERLEIHBEDINGUNGEN

Der Entleiher erkennt durch die Registrierung bei ([www.medien-ausleihen.it](http://www.medien-ausleihen.it)) oder die Übernahme des Leihgutes diese „Allgemeinen Verleihbedingungen“ an.

Bozen, am 25. 2. 2013/Ergänzung 4.2.2015

**Die Direktorin des Amtes für audiovisuelle Medien**

**Dr. Barbara Weis**

